

fundenen Einnahmen ist ersichtlich, daß diese excl. des Beitrags aus der Stadtkasse betragen

im J. 1855 1856 1857  
31,159 Thlr. 29,836 Thlr. bis ult. Sept. 22,078 Thlr.

und darf die letzte Ziffer unter Hinzufügung des entsprechenden Betrags für die letzten 3 Monate des Jahres wohl in gleicher Höhe mit dem Jahre 1856 angenommen werden. Wenn die Regierung trotz dieser ziemlich übereinstimmenden Ertragssumme den Ansaß für Einnahme zc. 2,000 Thlr. unter dieser Höhe gegriffen hat, so dürfte dieses Verfahren doch wohl nicht zu tadeln sein, da es zu unsicher ist, ob diese Einnahmen wieder in solcher Höhe eingehen werden. Und wenn auch die Einnahmen wirklich mehr ergeben sollten, als veranschlagt ist, so wird im Bedarfsfall dadurch nichts geändert, denn der Mehrertrag wird jedenfalls als Ersparniß an dem vom Staat zu gewährenden Zuschuß zur Erscheinung kommen. Die Deputation hat daher von Annahme einer höhern als der postulirten Einnahmesumme abgesehen.

Ad II.,

Ausgabe, sich wendend, so ist zunächst  
sub 1

die Erhöhung der Gehalte der 2. bis 6. Actuarstellen, namentlich die zweite, die bisher schon mit 550 Thlr. etatirt war, ins Auge zu fassen, und nahm die Deputation vorzugsweise an diesen Anstoß.

Bei den weitläufigen Verhandlungen hierüber mit dem königlichen Commissar, bemühte sich dieser, die Nothwendigkeit der sämtlichen postulirten Gehaltserhöhungen für die Actuare aus dem Dispositionsfond der 5,000 Thlr. in verschiedenen Beziehungen nachzuweisen. Einestheils handle es sich hier um Angestellte, die schon längere Zeit in Dienst sind und besonders qualificirt sein müßten, indem durchaus nicht jeder Actuar eines Untergerichtes bei diesen Anstellungen zu berücksichtigen sei; ferner legte er auf die von ihm behauptete Stellung dieser Behörde ein gewisses Gewicht und beansprucht in dieser Beziehung Parität mit andern Behörden, auch komme ganz besonders in Betracht, daß für diese Angestellten nur wenig Aussicht zum Aufrücken vorhanden, da man sie nur höchst ungern aus dieser Geschäftsbranche herausnehme, während zum Beispiel bei Actuarien in den Gerichtsämtern häufiger ein Avancement zu Gerichtsamtmanntstellen oder in die Bezirksgerichte in Aussicht stehe; so daß die Deputation sich entschloß, ihr Bedenken gegen diese Gehaltserhöhung aufzugeben.

Bei 2, Executivpersonal, konnte die Deputation nicht umhin, die in der Vorlage ersichtliche

1,100 Thlr. Gehaltserhöhung für 125 Gendarmen sub Nr. 53 und die vom Dispositionsfond verwendete

2,500 = Gehaltserhöhung für 125 Gendarmen à 20 Thaler.

als zweimalige Aufbesserung für dieselben Officianten zu erkennen und unterließ nicht dem Herrn Commissar gegenüber, dies als ein ganz ungewöhnliches Verfahren zu bezeichnen, indem dies bei einem Bedarf von 21,900 Thaler vor drei Jahren und einen Ansaß von 25,500 Thaler in diesem Jahre, weit mehr als 10 Procent betrage und namentlich die früher mit 160 Thaler Gehalt angesetzten Gendarmen gegenwärtig mit 200 Thaler etatirt seien.

Der Herr Commissar dagegen bestritt das Vorhanden-

sein einer doppelten gleichzeitigen Gehaltserhöhung, indem schon in der abgelaufenen Periode die niedrigsten Gehalte für diese Angestellten, um tüchtige Leute zu bekommen, auf 180 Thaler erhöht werden müssen, und bezeichnete die fernere, durch Vertheilung des Dispositionsquantums zu erzielende Gehaltserhöhung als absolut nothwendig, weil dieselben mit ihren zeitherigen Gehalten nicht durchkommen könnten, man sie aber der Versuchung nicht Preis geben dürfe; auch wären die Bezüge der längere Zeit gedienten Militärs, aus denen vorzugsweise das Gendarmeriepersonal zu recrutiren sei, so hoch, daß bei niedrigerem Gehaltsetat keine zu erlangen sein würden.

Allein die Deputation konnte diesen Gründen ein durchschlagendes Gewicht nicht beilegen. Muß man auch die Nothwendigkeit, Polizeimannschaften so zu bezahlen, daß sie leben können, ohne Versuchungen zur Bestechlichkeit unterliegen zu müssen, als Princip vollkommen anerkennen, so glaubte man doch einen Gehalt von 180 Thaler — 12½ % mehr als der Etat von 1855 verlangte — unter Hinzufügung von 18 Thaler Bekleidungsgehalt und verbunden mit der sichern Aussicht auf Aufrücken bis zu 220 Thaler als einen solchen bezeichnen zu müssen, der einen ordentlichen Mann wohl ernähren kann. Und die Bezugnahme auf gediente Militärs anlangend, so war sich die Deputation eingedenk, wie andererseits Seiten des Kriegsministeriums die in Aussicht gestellten Gehalte bei Anstellungen außerhalb der Armee wiederholt als Motive für Aufbesserung der Unteroffiziergehalte bezeichnet worden sind, und glaubte man daher auf diese Bezugnahme auch nicht allzuviel geben zu müssen.

Die Deputation hält dafür, daß eine Gehaltsetatirung von

5,500 Thlr.	für 25 Mann à 220 Thlr.
10,000 =	= 50 = à 200 =
9,000 =	= 50 = à 180 =

in Sa. 24,500 Thlr. an Stelle der postulirten  
25,500 Thlr.

als genügend bezeichnet werden kann.

Den hier ersichtlichen weiteren Gehaltserhöhungen an je 50 Thaler für den Hausinspector und acht Polizeibezirksinspectoren unter Nr. 46 und von je 21½ Thaler für vier Haupt- und acht Bezirkswachmeister unter Nr. 53, will die Deputation nicht entgegenreten, da auch diese vom königlichen Commissar als dringlich und nothwendig bezeichnet wurden.

Unter

### 3) Nachtwächterpersonal

erscheint zunächst die Vermehrung der Nachtwächter um zwei Stellen durch die Ausdehnung der Stadt als hinlänglich gerechtfertigt, sowie auch die Remuneration von 24 Thaler sub Nr. 66.

Der unter

4) Aufwand für Ausrüstung, Wachtlocale, Arrestaten zc.

neu auftretende Ansaß von 250 Thaler sub Nr. 72 für die Beköstigung der Sträflinge und Correctionaire in der Zwangsarbeits- resp. Kinderbesserungsanstalt zu Dresden, bezeichnete der Herr Commissar als ein Dispositionsquantum, dessen Verwendung durch Benützung städtischer Anstalten bedingt werde und vorkommenden Falls nicht zu umgehen sei, und glaubte die Deputation hiergegen, sowie gegen Erhöhung des Ansaßes unter